

An alle Mitglieder des SV Hüttenbusch



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019

**Am Freitag, den 15. März 2019
findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung
um 19:30 Uhr im Vereinsheim des SVH statt.**

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- TOP 1: Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- TOP 3: Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 06.02.2018 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.06.2018
Gedenken der Verstorbenen,
- TOP 5: Ehrungen, 25 – 40 – 50 – 60 Jahre
- TOP 6: Bericht des 1. Vorsitzenden
- TOP 7: Bericht über das Kassenwesen
- TOP 8: Berichte der Abteilungen
- TOP 9: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 10: Aussprache über die Berichte
- TOP 11: Entlastung des Vorstandes
- TOP 12: Wahlen,
 - a) 2. Vorsitzende/r
 - b) sonstige Vorstandsmitglieder (§ 13 Ziffer 2 Buchstabe g und h der Satzung) sowie mind. 1 Kassenprüfer/in
- TOP 13: Anträge / Beiträge
- TOP 14: Änderung der Vereinssatzung
- TOP 15: Genehmigung des Haushaltsplanes 2019
- TOP 16: Verschiedenes

**Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens
acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand
eingereicht werden.**

Worpswede-Hüttenbusch, 08. Februar 2019

Mit sportlichem Gruß
DER VORSTAND

Vorlage zur Änderung der Vereinssatzung des Sportverein Hüttenbusch e. V.

§ 13 der Satzung hat bisher folgenden Wortlaut:

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 3. Vorsitzende/r
 - d) Kassenwart/Kassenwartin
 - e) Schriftführer/in
 - f) Jugendleiter/in
 - g) 2. Kassenwart/2.Kassenwartin
 - h) 2. Schriftführer/in
 - i) Pressewart/in
 - j) Sozialwart/in
 - k) Abteilungsleiter/in
 - l) 2. Jugendleiter/in

Die Wahl der Vorstandmitglieder hat einzeln zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

3. Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB bilden die Mitglieder zu 2. a) – f). Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden mit einem dieser Vorstandmitglieder oder die gemeinsame Zeichnung durch den 2. Oder 3. Vorsitzenden mit einem der anderen genannten Vorstandsmitglied.
4. Der 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder zu 2 b) – c) und 2.g) – j) werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
6. Die von der Mitgliederversammlung Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Gesamtvorstand unverzüglich durch Wahl aus seiner Mitte den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandsmitglieder 2 f), k) und l) werden von ihren Organen auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Die vorstehenden **Nr. 4 + 5** erhalten folgende neue Fassung:

- 4. Der/die 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.**
- 5. Die Vorstandsmitglieder zu 2 b) – e) und 2.g) – j) werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.**

Begründung:

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen bzw. um die Berichtigung von Schreibfehlern.

Nach dem bisherigen § 22 der Satzung wird folgender neuer § 23 eingefügt:

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und des BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand – soweit es gesetzlich erforderlich ist - einen Datenschutzbeauftragten.

Begründung:

Die Satzung ist an die geänderten gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Der bisherige § 23 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015 geändert und neu gefasst. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Und wird jetzt neu zu **§ 24** und erhält folgende Fassung:

Die Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2019 geändert und neu gefasst.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.